

24.01.94**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Kzu **Punkt** der 665. Sitzung des Bundesrates am 04. Februar 1994

Gesetz zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes (Statistik-
änderungsgesetz - StatÄndG)

A.

Der Ausschuß für Kulturfragen
empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses
gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen zu verlangen:

1. Zu Artikel 3 Nr. 1, Nr. 2 Buchstabe b und Nr. 3 (§§ 2, 3 Abs. 4 und
§ 5 Abs. 1 und 5 HStatG)

In Artikel 3 sind Nummer 1, Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 zu streichen.

Begründung:

Die Entwicklung des jährlichen Zugangs zu den Hochschulen ist eine wichtige Planungsgröße.

Der Hochschulzugang ist abhängig von der Zahl der Hochschulzugangsberechtigten und dem Anteil der Hochschulzugangsberechtigten, die ein Studium aufnehmen (Bruttostudierquote).

Die Höhe der Bruttostudierquote für einen Absolventenjahrgang läßt sich auf der Grundlage der Studentenstatistik für einen Schulabsolventenjahrgang frühestens nach vier Jahren mit einiger Sicherheit abschätzen.

Für Vorausschätzungen der künftigen Entwicklung des Hochschulzugangs sind auf diese Weise ermittelte Bruttostudierquoten wegen ihres Mangels an Aktualität nur bedingt brauchbar. Um auch neuere Entwicklungen berücksichtigen zu können, wird

...

die "Abiturientenbefragung" durchgeführt. Die zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen erlauben es, die Ergebnisse der Abiturientenbefragung sachgerecht zu interpretieren, so daß auf der Basis der Abiturientenbefragungen verlässliche Parameter entwickelt werden können.

Die als Alternative erwogenen "Initiativbefragungen" (gemeint sind wohl Stichprobenerhebungen) sind abzulehnen,

- weil sie mit erheblichen Kosten verbunden sind, wenn sie auch auf der Ebene des einzelnen Landes repräsentative Ergebnisse liefern sollen, und
- weil sie keine aktuellen Ergebnisse liefern.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 HStatG)

In Artikel 3 ist Nummer 2 Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Studentendaten werden gegenwärtig zum Sommersemester und zum Wintersemester erhoben.

Nach dem Änderungsvorschlag sollen Studentendaten diskontinuierlich jeweils nur noch zum Wintersemester erhoben werden. Um den Informationsverlust auszugleichen, sollen im Sommersemester "lediglich" die Veränderungen erfaßt werden.

Das setzt voraus, daß die Studentendaten eines Sommersemesters mit den Daten des jeweils vorausgegangenen Wintersemesters verknüpft und die Veränderungen festgestellt werden müssen.

Die Studentendaten werden bei den Hochschulen als Verwaltungsdaten erhoben. Die Hochschulen verfügen weder über die personellen noch die technischen Voraussetzungen für einen derartigen Semesterabgleich, werden also zunächst nicht und mittelfristig nur dann, wenn die personellen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden, die amtliche Statistik bedienen können, die ihrerseits, zumindest soweit die statistischen Landesämter betroffen sind, zu kostenträchtigen Verfahrensumstellungen gezwungen ist. Es sind keine Einsparungen, sondern Mehrkosten zu erwarten.

Darüber hinaus wird die Hochschulstatistik für die Zeit der Umstellung (wahrscheinlich mehrere Jahre) keine für die Hochschulplanung brauchbare Daten liefern können.

B.

3. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

C.

4. Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme folgender

E n t s c h l i e ß u n g:

Der Bundesrat bedauert, daß das im Föderalen Konsolidierungsprogramm beschlossene Einsparvolumen für Bund und Länder für den Bereich der Bundesstatistik von insgesamt jeweils 50 Mio. DM in den Jahren 1994 bis 1996 mit dem vorliegenden Gesetz bei weitem nicht erreicht wird. Er fordert die Bundesregierung auf, ihrer Verpflichtung aus dem Föderalen Konsolidierungsprogramm nachzukommen und unverzüglich einen weiteren Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem gewährleistet wird, daß das erforderliche Einsparvolumen erfüllt wird.

Begründung:

Der Bundesrat hatte bereits in seiner Stellungnahme vom 24. September 1993 - BR-Drs. 567/93 (Beschluß) - darauf hingewiesen, daß durch den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Änderung des Handels- und Lohnstatistikgesetzes das Einsparvolumen von insgesamt 50 Mio. DM für Bund und Länder jeweils in den Jahren 1994 bis 1996 bei weitem nicht erreicht wird. Die bislang vorliegenden Sparmaßnahmen ergeben für die Länder insgesamt ein Einsparvolumen von 4,91 Mio. DM und für den Bund von ca. 855.000 DM für den in Rede stehenden Zeitraum.

Nach den Beschlüssen zum Föderalen Konsolidierungsprogramm handelt es sich um Vorgaben für die Bundesstatistik, so daß der Bund mithin zur Umsetzung verpflichtet ist. Globale Kürzungen in den Landeshaushalten sind insoweit nicht möglich, weil der Aufgabenbereich der Statistik nicht nur unverändert bleibt, sondern ständig zunimmt (z.B. Asylbewerberleistungsstatistik, Handwerkszählung 1995, Sozial- und Jugendhilfestatistik).